

REGIERUNGSRAT

17. Februar 2016

15.262

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Florian Vock, Baden) vom 24. November 2015 betreffend Auswirkungen von TiSA auf die demokratische Ordnung und den Service Public im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Allgemeine Mitwirkungsrechte der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

Die rechtlichen Bestimmungen zur Mitwirkung der Kantone an der Schweizer Aussenpolitik finden sich in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und in dem den Verfassungsartikel konkretisierenden Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK; SR 138.1).

Die Bundesverfassung räumt den Kantonen grundsätzlich das Recht ein, an der Vorbereitung ausserpolitischer Entscheide des Bundes mitzuwirken und Stellungnahmen dazu abzugeben (Art. 55 Abs. 1 und Abs. 3 BV), wenn ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betroffen sind. Das BGMK bestätigt zwar die grundsätzliche Staatsvertragskompetenz des Bundes, indem es explizit festhält, dass die Mitwirkung der Kantone die ausserpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes nicht beeinträchtigen darf (Art. 1 Abs. 3 BGMK). Es sieht jedoch vor, dass der Bund die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine ausserpolitischen Vorhaben informiert, welche die Zuständigkeiten der Kantone betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren (Art. 3 Abs. 2 BGMK). Neben der Informations- und Anhörungspflicht des Bundes (Art. 3 und 4 BGMK) wirken die Kantone in geeigneter Weise an den Verhandlungen mit, wenn ihre Zuständigkeiten betroffen sind (Art. 55 Abs. 3 BV und Art. 5 BGMK). Insbesondere können die Kantone in solchen Fällen in der Vorbereitung von Verhandlungen und an denselben mit einer personellen Vertretung in der Schweizer Verhandlungsdelegation Einsitz nehmen. Ein Beschwerderecht der Kantone gegen den Bundesrat im Rahmen der ausserpolitischen Zuständigkeiten und bei der Wahrnehmung der Beziehungen zum Ausland besteht nicht.

Der Bundesrat ist für die Erteilung des Mandats für die Verhandlungsführung bei zwischenstaatlichen Verträgen zuständig. Er konsultiert gemäss Art. 152 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den "Richt-

und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er dieses festlegt oder abändert" die aussenpolitische Kommission der eidgenössischen Räte. Die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Bundesrats obliegt gemäss Art. 169 BV der Bundesversammlung. Die einschlägigen parlamentarischen Instrumente zur Ausübung der Mitwirkungs-, Informations- und Kontrollrechte stehen der Bundesversammlung auch im Bereich der Aussenpolitik zur Verfügung.

Gegen völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen sowie gegen solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, können 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses das fakultative Referendum ergreifen (Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV). Ob das TiSA-Abkommen, dem fakultativen Referendum untersteht, kann erst geprüft werden, wenn der Inhalt und die Tragweite der Verhandlungsergebnisse bekannt sind.

2. Trade in Services Agreement (TiSA)

Die Schweiz ist Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Das allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services; GATS), welches zum Ziel hat, den globalen Handel von Dienstleistungen zu regeln und bestehende Handelshemmnisse abzubauen, wurde im Jahr 1994 im Rahmen der Uruguay-Runde abgeschlossen. Gestützt auf das damals genehmigte Programm wurde der Verhandlungsprozess mit der Doha-Runde im November 2001 fortgesetzt. Im Jahr 2002 verabschiedete der Bundesrat das Verhandlungsmandat zur Doha-Runde. Nachdem die achte Ministerkonferenz der WTO im Dezember 2011 in Genf keine Ergebnisse aus dem Doha-Mandat brachte und ein gleichzeitiger Abschluss sämtlicher Verhandlungsthemen des Doha-Mandats in absehbarer Zeit nicht realistisch schien, haben die USA die Idee eines plurilateralen Präferenzabkommens über den Handel mit Dienstleistungen lanciert. Seit Februar 2012 treffen sich rund 20 Parteien (Stand November 2015: Australien, Chile, Costa Rica, EU, Hong Kong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Lichtenstein, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Schweiz, Taiwan, Türkei und USA), welche gemeinsam über rund 70 % des weltweiten internationalen Dienstleistungshandels repräsentieren, regelmässig in Genf unter dem gemeinsamen Vorsitz der USA, Australiens und der EU zu Verhandlungen. Die Schweiz beteiligt sich an diesen TiSA-Verhandlungen auf der Basis des Dienstleistungsteils des Doha-Mandats des Bundesrats. Am 30. Januar 2014 hat die Schweiz ihre Anfangsofferte für TiSA unterbreitet und als einzige Verhandlungspartei diese auch im Internet veröffentlicht.

Der Bundesrat informiert die aussenpolitischen Kommissionen des National- und Ständerats direkt über den Stand der TiSA Verhandlungen. Die Kantone werden diesbezüglich seitens der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) orientiert.

Zur Frage 1

"Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, gegen den Bundesrat eine Beschwerde zu erheben, da die TiSA-Verhandlungen gegen fundamentale Grundsätze der demokratischen Ordnung verstossen?"

Der Kanton Aargau beziehungsweise der Regierungsrat hat vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes keine Beschwerdemöglichkeit. Die Kantone werden über eine bundesinterne Begleitgruppe, an der eine Vertretung der KdK teilnimmt, in die TiSA-Verhandlungen indirekt einbezogen. Periodische Prozessinformationen zum Stand der TiSA-Verhandlungen erhalten die Kantone beziehungsweise ihre Vertretungen an den Plenarversammlungen der KdK. Eine allfällige gemeinsame Positionierung der Kantone müsste unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und Organisationsstrukturen ebenfalls über die KdK eingebracht werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass

die Kantone bei Änderungen des ursprünglichen Verhandlungsmandats und im Hinblick auf ein allfälliges Verhandlungsergebnis rechtzeitig konsultiert werden.

Zur Frage 2

"Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, um gegen die TiSA-Verhandlungen vorzugehen, beispielsweise in der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen?"

Wir weisen hierzu auf die Vorbemerkungen (Ziffer 1) sowie die Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 3

"Welche Auswirkungen hat das TiSA-Abkommen auf die demokratische Ordnung, den Service Public und den Kanton Aargau?"

Der Regierungsrat hat sich bisher mit dem TiSA-Abkommen und den entsprechenden Verhandlungen nicht befasst und wurde seitens des Bundesrats über die erwarteten Auswirkungen des TiSA auf die Kantone beziehungsweise auf den Kanton Aargau nicht direkt und offiziell informiert oder konsultiert.

Gemäss jüngsten Informationen des Bundes (vgl. Antwort des Bundesrats vom 18. November 2015 auf die Interpellation [15.4003] von Nationalrat Kurt Flury) fokussiert die Schweiz ihren Verhandlungsansatz auf kommerzielle Dienstleistungssektoren und hat in ihrer Verpflichtungsliste bei öffentlichen Dienstleistungen die nötigen Vorbehalte angebracht. Dies treffe auch auf die Politikbereiche im Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden zu (beispielsweise öffentliches Bildungswesen und Gesundheitswesen). Falls die anderen Verhandlungsteilnehmer Vorschläge einbringen, welche "das Verfolgen von Zielen des Sozial-, Umwelt-, und Konsumentenschutzes oder anderer Politikziele im öffentlichen Interesse einschränken, würde die Schweiz diese (wie andere TiSA-Teilnehmer auch) ablehnen", so der Bundesrat. Auch in seinen Antworten zu anderen parlamentarischen Vorstössen in den Jahren 2014 und 2015 hat der Bundesrat stets deklariert, dass er im Rahmen der TiSA-Verhandlungen keine Verpflichtungen eingehen werde, welche mit der Schweizerischen Gesetzgebung unvereinbar sind und die gesetzlichen Einschränkungen in Bezug auf den Marktzugang, namentlich beim Service Public in den Bereichen Energie (Elektrizität), öffentliche Bildung, Gesundheitswesen, öffentlicher Verkehr und Postdienste nicht beachten und dass er in Bezug auf die spezifischen Verpflichtungen denselben Leitlinien folge, wie sie in den Mandaten für die Doha-Verhandlungen der WTO und die Freihandelsabkommen festgelegt sind.

Aus Sicht des Regierungsrats sind internationale Abkommen, welche zur Aushebelung und Beeinträchtigung der demokratischen Rechte führen, sich auf den Service Public in der Schweiz negativ auswirken oder gegen die innerstaatliche föderalistische Kompetenzordnung verstossen, klar abzulehnen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'042.–.

Regierungsrat Aargau